

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 32/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1)
2)

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -	
Bundesrichter	K ü s t e r ,	
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,	
Bundessozialrichter	G e b a u e r	und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d	

für Recht erkannt:

Zugestellt
am 18. Mai 1972

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revisionen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Oktober 1968 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger zu 2) ist belgischer Staatsangehöriger. Er war seit März 1943 als dienstverpflichteter Arbeiter bei der Firma Dr. E. D. - D. -KG in Pforzheim beschäftigt und wohnte damals mit mehreren in der örtlichen Industrie eingesetzten ausländischen Zivilarbeitern im Gasthaus "Zur Traube" in Pforzheim. Am 11. September 1944 erlitt er bei einem Luftangriff auf Pforzheim eine Bombensplitterverletzung am Kopf. Nach seinen Angaben, die er im Oktober 1947 anlässlich einer ärztlichen Untersuchung in Namur machte, ist er bei der Ankunft im Lager ("lors de l'arrivée au camp") an der Stirn verletzt und anschließend drei Wochen lang stationär behandelt worden.

Wegen der Folgen des Unfalls erhält der Kläger zu 2) vom Königreich Belgien eine Rente.

Im Februar 1958 und im Mai 1965 beantragte das Königreich Belgien bei der Beklagten unter Hinweis auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen, eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Mit dem an den Kläger zu 2) gerichteten Bescheid vom 27. Juli 1965 lehnte die Beklagte einen Anspruch auf Entschädigung ab. Zur Begründung führte sie aus: Ein Arbeitsunfall liege nicht vor, da der Kläger zu 2) die Verwundung in seiner

- 3 -



- 3 -

Unterkunft und damit in seinem privaten Lebens- und Wohnbereich erlitten habe. Die Unterkunft im Gasthaus "Zur Traube" sei für Zivilarbeiter verschiedener Pforzheimer Betriebe eingerichtet worden. Es habe sich nicht um ein Betriebslager der Arbeitgeberin des Klägers zu 2) gehandelt.

Gegen diesen Bescheid hat der belgische Minister für Volksgesundheit und Familie namens des Klägers zu 1) - Königreich Belgien - unter Bezugnahme auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl 1963 II 404 - 3. ZV), ebenfalls vom 7. Dezember 1957, Klage erhoben und eine auf ihn lautende Vollmacht des Klägers zu 2) vorgelegt, in welcher dieser zugleich beantragt, ihm die Rente unter Abzug der in Belgien gezahlten Vorschüsse zu gewähren. Der Kläger zu 1) hat vorgetragen: Es werde nicht bestritten, daß sich der Kläger zu 2) im Zeitpunkt der Verletzung in seiner Unterkunft im Gasthaus "Zur Traube" befunden habe. Diese Unterkunft sei jedoch einem sog. Betriebslager gleichzustellen. Unfälle durch Kriegseinwirkungen in solchen Lagern seien als Arbeitsunfälle anzusehen.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart hat Beweis erhoben über den Unfallhergang und die Beschaffenheit der Unterkunft. Durch Urteil vom 7. März 1967 hat es die Klage abgewiesen. Es hat lediglich den Kläger zu 1) als zur Klage befugt und die vom Kläger zu 2) unterzeichnete Vollmacht nicht als selbständige Klage angesehen. Die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall hat das SG im wesentlichen mit der Begründung verneint, der Verletzte habe den Unfall nicht in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager erlitten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Gegen dieses Urteil hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger Berufung eingelegt und darauf hingewiesen, der belgische Staat wünsche die Erstattung der Rentenleistungen, die er vom 1. Oktober 1944 an gezahlt habe und in Zukunft noch zahlen werde. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die aus dem Unfall des Klägers zu 2) zu gewährenden Leistungen für die Zeit bis zum 9. November 1963 dem Kläger zu 1) und ab 10. November 1963 dem Kläger zu 2) zu bewilligen.

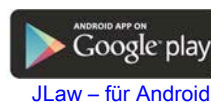
Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung durch Urteil vom 28. Oktober 1968 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Bezeichnung der Prozeßbeteiligten sei richtigzustellen. Der Kläger zu 1) könne Ansprüche aus der deutschen Unfallversicherung nach Art. 7 Abs. 3 der 3. ZV in der Fassung des Art. 5 des Zusatzprotokolls (EGBl 1963 II 447) nur bis zum 9. November 1963 geltend machen. Für die Zeit seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Abkommens bzw. seit dem Austausch der Ratifikationsurkunden bleibe der Kläger zu 2), der dem Kläger zu 1) rechtswirksam Vollmacht erteilt habe, weiterhin Berechtigter. Der Anspruch sei jedoch unbegründet. Die Verletzungen des Klägers zu 2) am 11. September 1944 seien nicht die Folge eines Arbeitsunfalls nach § 542 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF. Der Kläger zu 2) sei zwar auf Grund eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt gewesen. Er habe den Unfall aber nicht "bei" der versicherten Tätigkeit erlitten. Nach seinen eigenen Angaben sei er von dem Bombensplitter in seiner Unterkunft in einem Gasthof verletzt worden. Die Unterkunft gehöre nicht mehr zu dem betrieblichen Gefahrenbereich, der durch die Unfallversicherung geschützt sei. Auch ein Wegeunfall nach § 543 RVO aF scheide aus, da das schädigende Ereignis den Kläger "beim Eintreffen im Lager" betroffen habe. Er habe also

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

den Weg von der Arbeitsstätte bereits zurückgelegt und seinen häuslichen Lebensbereich wieder erreicht gehabt. Der Umstand, daß der Kläger zu 2) in einem "Lager" für ausländische Arbeitskräfte untergebracht gewesen sei, vermöge nicht zu einer anderen Beurteilung zu führen. Das Lager sei nicht lediglich im Interesse der Beschäftigungsfirma errichtet worden. Die in dem Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - aufgeführten Voraussetzungen seien nicht gegeben. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen L. seien von den 20 bis 25 im Gasthaus "Zur Traube" untergebrachten Ausländern nur 2 oder 3 bei der Firma D. KG, die übrigen bei anderen Arbeitgebern beschäftigt gewesen. Das Lager sei auch nicht auf Kosten des Betriebes errichtet und unterhalten worden. Es sei ferner gerichtsbekannt, daß sich die belgischen Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitszeit frei an ihrem Beschäftigungsort hätten bewegen können und insoweit keinen Beschränkungen ihrer Freiheit unterworfen gewesen seien. Ein zwangsweiser, betriebsbedingter Aufenthalt im Lager habe im Augenblick des Unfalls nicht bestanden. Es könne daher keinen Unterschied machen, ob der Kläger während seiner Freizeit in der Unterkunft oder an einem beliebigen anderen Ort des Stadtgebietes von dem Unfall betroffen worden sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Bei der Beurteilung eines Arbeitsunfalles im Sinne des § 542 RVO aF sei zu berücksichtigen, daß die ausländischen Arbeitskräfte wegen der Einweisung in bestimmte Unterkünfte und der Unmöglichkeit, ihren Arbeitsplatz zu verlassen, im Jahre 1944 bei der Verschärfung der Bombenangriffe in

- 6 -

**JLaw - Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

ganz Deutschland einer gefahrenerhöhenden Situation in ihrem gesamten Arbeitsbereich ausgesetzt gewesen seien. Es könne nicht angenommen werden, daß die Unterkunft des Klägers zu 2) im Gasthaus "Zur Traube" in Pforzheim von der Arbeitsstätte so weit entfernt gewesen sei, daß nicht ein betriebsbedingter und enger Zusammenhang zwischen Betriebsstätte und Unterkunft bestanden habe. Die Luftangriffe hätten sich auf die Fabriken und auch auf die in ihrer näheren Umgebung liegenden Unterkünfte der Fremdarbeiter gerichtet. Eine Gefahrerhöhung sei für die ausländischen Arbeitnehmer auch dadurch eingetreten, daß sie in den ihnen zugewiesenen und zum Betrieb günstig gelegenen Unterkünften hätten leben müssen. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein ausländischer Arbeiter, der in einem Gemeinschaftslager mit Angehörigen verschiedener Betriebe untergebracht sei, hinsichtlich des Versicherungsschutzes schlechter gestellt sein solle als einer, der in einem Wohnlager mit Angehörigen desselben Betriebes zusammenlebe und dort einen Unfall erleide. Eine gemeinsame Unterkunft setze sich aus so vielen "Betriebslagern" bzw. Einzellagern in einem Gesamtlager zusammen, wie Angehörige verschiedener Betriebe vorhanden seien. Das Berufungsgericht habe außerdem den Begriff des Wegeunfalls nach § 543 RVO aF verkannt. Es habe festgestellt, daß der Kläger zu 2) den Unfall beim Eintreffen im Lager durch Bombensplitter erlitten habe. Die Begründung des LSG, der Verletzte habe den Weg von der Betriebsstätte bereits zurückgelegt und seinen häuslichen Bereich wieder erreicht gehabt, genüge zur Verneinung eines Wegeunfalls nicht. Es sei wohl nicht mehr feststellbar, ob er unmittelbar auf der Schwelle seiner Unterkunft verletzt worden sei oder im Haus, als er sich in seine Unterkunft habe begeben wollen. Der Luftangriff habe aber mit Sicherheit schon begonnen gehabt, als der Kläger zu 2) noch auf dem Weg von der Betriebsstätte zur Unterkunft gewesen sei. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

einem solchen Fall dürfe § 543 RVO aF nicht eng ausgelegt werden. Man könne daher nicht davon ausgehen, daß der Kläger zu 2) sich beim Betreten der Gastwirtschaft "Zur Traube" vom Betrieb gelöst habe. Begrifflich wäre der Weg erst beendet gewesen, wenn der Kläger zu 2) den ihm zugeteilten Unterkunftsraum betreten hätte. Dies sei aber nicht entscheidend, da dem Verletzten nicht widerlegt werden könne, daß er tatsächlich bei der Ankunft im Lager einen Unfall erlitten habe, nämlich in einer Situation, in der noch ein innerer Zusammenhang zum Betrieb bestanden habe.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

die Entscheidungen der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, die aus dem Unfall des Klägers zu 2) zustehenden Leistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend und macht im wesentlichen geltend: Das Berufungsgericht sei ohne Verstoß gegen Verfahrensvorschriften davon ausgegangen, daß der Unfall den Kläger zu 2) erst nach seinem Eintreffen im Gasthaus "Zur Traube" - also nach Beendigung des Heimweges von der Arbeitsstätte - betroffen habe. Im sog. eigenwirtschaftlichen Bereich bestehe jedoch grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Die Unterkunft des Klägers zu 2) sei auf Grund der damaligen Anordnung, ausländische Arbeitskräfte in Gemeinschaftslagern unterzubringen, nicht zu einer Einrichtung des beschäftigenden Betriebes geworden. Der Beschäftigungsfirma sei es gleichgültig gewesen, wo sich der Kläger zu 2) außerhalb der Arbeitszeit aufgehalten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

habe und wo er untergebracht gewesen sei. Sie habe lediglich ein Interesse daran gehabt, daß der Kläger zu 2) zum Arbeitseinsatz zur Verfügung gestanden habe. Die Notwendigkeit, außerhalb der Arbeitsstätte zu wohnen, nehme dem Wohnen nicht den Charakter der unversicherten Eigenwirtschaftlichkeit.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die zulässigen Revisionen sind nicht begründet.

Das LSG hat mit Recht - anders als das SG - den Verletzten Ernest (.....) als am Verfahren beteiligt angesehen, denn der belgische Minister für Volksgesundheit und Familie hat als Bevollmächtigter sowohl für das Königreich Belgien - Kläger zu 1) - als auch für den Verletzten - Kläger zu 2) - Klage erhoben.

Die Berufung des Klägers zu 1) ist zulässig. Davon ist auch das LSG ausgegangen. Entgegen der Fassung des Antrags in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG richtet sich der vom Kläger zu 1) erhobene Anspruch (§ 123 SGG) auf eine zeitlich unbegrenzte Leistung, wie aus dem Begehren hervorgeht, dem belgischen Staat alle Rentenleistungen zu erstatten, die er seit dem 1. Oktober 1944 gezahlt habe und noch zahlen werde. Unabhängig davon, ob der Kläger zu 1) die geltend gemachten Leistungen beanspruchen kann, betrifft seine Berufung jedenfalls nicht nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume (§ 145 Nr. 2 SGG).

- 9 -



- 9 -

Dem Kläger zu 2) steht wegen der Folgen des Unfalls, den er am 11. September 1944 bei einem Luftangriff auf Pforzheim erlitten hat, eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu. Auf den Kläger zu 1), der wegen der Verletzungsfolgen an den Kläger zu 2) nach belgischen Rechtsvorschriften eine Rente zahlt, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung - 3. ZV - zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 - BGBl 1963 II 404 -).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Rente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl II 473 - EWG-VO Nr. 3 - vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds- bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Der Verletzte gehörte zwar bei seiner Beschäftigung während des zweiten Weltkrieges in Deutschland zu dem

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen.
Er war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr. 1 RVO idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) tätig. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne der §§ 542, 543 RVO aF sind jedoch, wie das LSG mit Recht angenommen hat, nicht gegeben.

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von welcher der Verletzte betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., Geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1972 - 2 RU 32/71 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).



- 11 -

Der Kläger zu 2) ist am 11. September 1944 außerhalb seiner Arbeitszeit bei einem Luftangriff auf Pforzheim durch Bombensplitter verletzt worden, als er sich im Gasthaus "Zur Traube" befand, wo er zusammen mit mehreren anderen ausländischen Zivilarbeitern wohnte. In bezug auf diese tatsächlichen Feststellungen des LSG, die im wesentlichen auf den Angaben der Kläger beruhen, hat die Revision keine begründeten Verfahrensrügen erhoben. Die tatsächlichen Feststellungen des LSG sind somit für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG). Die Revision wendet sich allerdings gegen die rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht und meint, das LSG habe den Begriff des Wegeunfalls nach § 543 RVO aF verkannt. Das trifft jedoch nicht zu. Entgegen der Auffassung der Revision wäre der Weg des Klägers zu 2) von der Arbeitsstätte nicht erst mit dem Betreten des ihm im Gasthaus zugewiesenen Raumes beendet gewesen. Der Versicherungsschutz endet vielmehr bei Wegen von der Arbeitsstätte grundsätzlich bereits mit dem Durchschreiten der Außentür des vom Versicherten bewohnten Gebäudes (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 7. Aufl., S. 486 d bis e mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). Besonderheiten, die es rechtfertigen könnten, ausnahmsweise von diesem Grundsatz abzuweichen, sind nach Lage des Falles nicht gegeben.

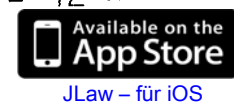
Es kann zugunsten der Kläger unterstellt werden, daß das Gasthaus "Zur Traube", wie die Revision geltend macht, eine im betrieblichen Interesse errichtete Gemeinschaftsunterkunft war. Selbst wenn jedoch die vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Rundschreiben vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - für erforderlich erachteten Voraussetzungen eines Betriebslagers erfüllt waren, reicht dies nicht aus,



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -



den Versicherungsschutz der Lagerbewohner für alle Unfälle zu begründen, die sich in der Unterkunft ereignen. Nicht jeder Unfall, den ein Beschäftigter während des Aufenthalts in einer im betrieblichen Interesse erstellten Gemeinschaftsunterkunft erleidet, erfüllt die Voraussetzungen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind auch in sogenannten Betriebslagern die rein eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten, bei denen die Verfolgung persönlicher Interessen derart im Vordergrund steht, daß die Beziehung zu dem Beschäftigungsunternehmen bei der Bewertung der Unfallursachen als rechtlich unwesentlich ausgeschieden werden muß. Der Beschäftigte kann auch in einem Betriebslager privaten Einrichtungen nachgehen, die in keiner näheren Beziehung zur versicherten Tätigkeit stehen. Maßgebend ist somit auch bei Unfällen in Gemeinschaftslagern, die im betrieblichen Interesse errichtet sind, ob zwischen der unfallbringenden Einrichtung und der Tätigkeit im Unternehmen ein rechtlich wesentlicher ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. RVA in EuM 46, 5, 7; RVA in BG 1944, 20; Brackmann, aaO, S. 486 a; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, Stand: Juni 1971, Kennzahl 123, S. 2/3). Im Rundschreiben des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 wird ebenfalls nicht schlechthin bei jedem Aufenthalt in einem im betrieblichen Interesse errichteten Wohnlager Versicherungsschutz angenommen. Es wird auch hier zwischen dem unversicherten eigenwirtschaftlichen Bereich und der betrieblichen Sphäre unterschieden. Unfallversicherungsschutz ist bei Unfällen in sogenannten Betriebslagern im allgemeinen nicht gegeben, wenn der Unfall sich - wie hier - während der arbeitsfreien Zeit ereignet hat. Die Eigenart der Unterbringung kann allerdings dazu führen, daß auch Handlungen, die an sich der privaten Sphäre des Versicherten



zuzurechnen sind, als solche betriebsbezogener Art anzusehen sind (Lauterbach, aaO, § 548 Anm. 36; Podzun, aaO S. 5 zu 5). Das Reichsversicherungsamt (RVA) ging davon aus, daß sich die Unfallversicherung der Arbeiter, die in einem Betriebslager untergebracht waren, auf Unfälle erstreckte, welche sich bei eigenwirtschaftlichen Handlungen während des Aufenthalts im Lager ereigneten, wenn der Unfall auf die besonderen Verhältnisse des Lagers zurückzuführen war (RVA in BG 1944, 114). Diese Auffassung kommt auch in früheren Entscheidungen des RVA (vgl. EuM 45, 2, 3; 46, 5, 6, 7) zum Ausdruck. In beiden Fällen ist der Versicherungsschutz bejaht worden, weil der Unfall durch die Beschaffenheit der im betrieblichen Interesse errichteten Wohngelegenheit oder Gemeinschaftseinrichtung oder durch besondere mit der Gemeinschaftsunterbringung verbundene Gefahren verursacht worden war. Durch solche Gefahren ist der Unfall des Klägers zu 2) indessen nicht wesentlich beeinflusst worden. Die Verletzung durch Fliegerbomben im Lager ist - auch in ihrer Schwere - nicht wesentlich auf die Art der Unterbringung zurückzuführen. Eine betriebsbezogene erhöhte Unfallgefahr ist hier nicht gegeben, denn das Lager ist bei einem allgemeinen Luftangriff auf Pforzheim getroffen worden. Beherrschende Ursache für die Verletzung des Klägers zu 2) waren unter den gegebenen Umständen Kriegsereignisse. Die Gefahren der versicherten Tätigkeit traten auch in Anbetracht der Unterbringung in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft hinter die von dem Luftangriff ausgehende Gefahrenlage zurück.

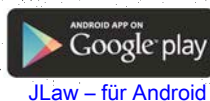
Die zwangsweise Dienstverpflichtung des Verletzten rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten



nach Deutschland ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in welche die Arbeitnehmer durch die Zwangsverpflichtung gekommen sind, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen haben. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkrieges darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt der Beschäftigten.

Das deutsch-belgische Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV sieht keine Wiedergutmachungsleistungen vor, es stellt vielmehr eindeutig darauf ab, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung ein Anspruch besteht. Es bezweckt - wie bei zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblich - die Gleichbehandlung von belgischen und deutschen Staatsangehörigen und beruht daher im wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, die in den EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 enthalten sind. Es liegen auch keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß die Vertragsstaaten bei Abschluß des Allgemeinen Abkommens und der 3. ZV übereinstimmend davon ausgegangen sind, die im 2. Weltkrieg aus arbeitspolitischen Gründen von den zuständigen deutschen Stellen möglicherweise vertretene, mit den Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht in Einklang stehende und deshalb unbeachtliche Auffassung, Fliegerschäden seien bei lagermäßig untergebrachten Ausländern allgemein als Arbeitsunfälle zu werten, zur Grundlage ihrer Vereinbarung zu machen.

Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung steht dem Verletzten sonach eine Entschädigung nicht zu.



Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der Versorgungsverwaltung nach dem BVG daran scheitert, daß dem Verletzten nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien wegen der Folgen seines Unfalls in Belgien ein Versorgungsanspruch zuerkannt worden ist und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Aus diesem Grunde entfiel für die Vorinstanzen auch die Pflicht zur Beiladung des Trägers der Kriegsopferlast nach § 75 SGG. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die aus den belgischen Ostkreisen stammenden Kriegsopfer, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63 ff) abgeschlossen worden ist.

Eine Aussetzung des Revisionsverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich. Da Auslegungsfragen des Gemeinschaftsrechts selbst dann nicht gegeben sind, wenn die 3. ZV als Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, kommt eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 177 Abs. 1 Buchst. b Abs. 3 des EWG-Vertrages nicht in Betracht (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 RU 14/68 -). Ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des in Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens vorgesehenen Schiedsgerichts besteht schon deswegen nicht, weil dieses nur auf Verlangen eines Vertragsstaates tätig werden kann und ein entsprechender Antrag nicht vorliegt.



- 16 -

Das LSG hat somit zu Recht die Berufung der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.

Die Revisionen waren deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

